

Vereinbarung

vom 10.05.74

über die Eingliederung der Gemeinde Nordhausen in die Gemeinde Nordheim,
beide Landkreis Heilbronn.

Die Gemeinde Nordhausen schließt mit der Gemeinde Nordheim auf Grund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19.11.1953 LV. mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S.129), dem Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.3.1968 (Ges.Bl.S. 114) und dem 2. Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl.S.419) folgende Vereinbarung: .

§1

Eingliederung

Die Gemeinde Nordhausen wird in die Gemeinde Nordheim eingegliedert.

§2

Ortsbezeichnung Wappen und Flagge

- (1) Der bisherige Ortsname Nordhausen bleibt erhalten. Die künftige Bezeichnung lautet: "Gemeinde Nordheim - Ortsteil Nordhausen".
- (2) Das verliehene Wappen und die bisherige Flagge der Gemeinde Nordhausen werden im Ortsteil Nordhausen auch künftig bei repräsentativen und feierlichen Anlässen gezeigt.

§3

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Nordheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Nordhausen ein.

§4

Wahrung der Eigenart, Förderung der Ortschaft

- (1) Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Nordhausen sollen erhalten bleiben. Das sportliche und kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten.
- (2) Die Gemeinde Nordheim sichert dem Ortsteil Nordhausen, seinen Bürgern und Einwohnern, den öffentlichen Einrichtungen sowie den sportlichen, kulturellen, kirchlichen und sonstigen Vereinigungen die gleiche Förderung und Unterstützung wie im übrigen Gemeindegebiet zu, mindestens jedoch in gleicher Weise, wie dies bisher von der Gemeinde Nordhausen aus erfolgte.

§5

Einwohner und Bürger

- (1) Die Einwohner und Bürger des Ortsteils Nordhausen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen der Gemeinde Nordheim.
- (2) Die bisherige Wohn- und Aufenthaltsdauer in Nordhausen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Gemeinde Nordheim angerechnet (§ 12 Abs. 3 GO).

§6

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Nordhausen bleibt in Nordhausen solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht der Gemeinde Nordheim ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Gemeinde Nordheim verpflichtet sich jedoch, Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze, die bei der Gemeinde Nordheim niedriger als in der Gemeinde Nordhausen geregelt sind, nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung umgehend auch im Ortsteil Nordhausen anzupassen.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Nordhausen tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Ab diesem Tag gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim.

§7

Vertretung der Bürger

- (1) Die Gemeinde Nordheim verpflichtet sich, in der Hauptsatzung die Durchführung der Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) einzuführen, wobei - der Ortsteil Nordhausen einen Wohnbezirk im Sinne dieses Gesetzes bildet. Die unechte Teilortswahl kann frühestens nach der 4. regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden.
- (2) Die Gemeinde Nordheim bestimmt in ihrer Hauptsatzung, dass für die Zahl - der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 GO). Dies gilt nicht bzw. wird geändert, wenn die für die Zahl der Gemeinderäte maßgebende Einwohnerzahl 5.000 übersteigt.
- (3) Die Gemeinde Nordheim verpflichtet sich, in der Hauptsatzung dem Wohnbezirk Nordhausen 4 Gemeinderatssitze einzuräumen.
- (4) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat Nordheim 4 Gemeinderäte aus der eingegliederten Gemeinde Nordhausen an. Diese werden gemäß § 9 Abs. 1 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Nordhausen aus seiner Mitte bestimmt.
- (5) Entsendet die Gemeinde Nordheim in die Verbandsversammlung oder in den gemeinsamen Ausschuss einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 72 a, 72 b Abs. 3 und 4 GO) oder eines Zweckverbandes neben dem Bürgermeister mehrere Vertreter, so wird mindestens 1 Vertreter des Wohnbezirks Nordhausen berücksichtigt.

§8

Bürgermeister

Die Gemeinde Nordheim wird die für 1974 anstehende Wahl des Bürgermeisters gern. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom 25.10.1973 bis nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufschieben.

§9

Ortschaftsverfassung

- (1) Der Ortsteil Nordhausen bildet einen räumlich getrennten Wohnbezirk im Sinne des § 7q a GO, für die die Gemeinde Nordheim in der Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung einführt, und bis zur dritten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte beibehält, sofern nicht der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine vorherige Auflöbung beantragt.
 - (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7. Mitgliedern. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl bildet der seitherige Gemeinderat Nordhausen den Ortschaftsrat.
 - (3) Im Rahmen des § 76 d Abs. 2 der Gemeindeordnung wird durch die Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim dem Ortschaftsrat die Entscheidung über folgende den Ortsteil Nordhausen betreffenden Angelegenheiten übertragen:
 - 3.1 Unterhaltung sämtlicher Gemeindegebäude (Rathaus, altes Rathaus, Wohngebäude, Gemeindehalle, Feuerwehrgerätemagazin usw.):
 - 3.2 Unterhaltung, und Ausgestaltung des Friedhofs und der Leichenhalle:
 - 3.3 pflege des Ortsbildes .und Maßnahmen der Ortsverschönerung, Unterhaltung der Spiel- und Sportplätze sowie der übrigen Park und Gartenanlagen:
 3. Förderung der örtlichen Vereine einschl. der Benützungsregelung der öffentlichen Einrichtungen (Turnhalle. Sportplätze, Vereinsraum u.a.):
 - 3.5 Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude nach Anhörung der Gemeindeverwaltung Nordheim:
 - 3.6 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit der Gemeinde Nordheim:
- Dem Ortschaftsrat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Höchstbetrag von 20.000 DM im Einzelfall übertragen. Die Zuständigkeit. des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 2 GO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ortschaftsrat ist gern. § 76 d Abs. 1 GO zu wichtigen Angelegenheiten, die den Orts teil Nordhausen betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten Ld.S. sind insbesondere

- 4.1 Veranschlagung von Haushaltsmitteln die den Ortsteil Nordhausen betreffen:
- 4.2 Aufstellung von- Bauleitplänen im Ortsteil Nordhausen:
- 4.3 Schaffung. Erweiterung. Benutzung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen:
- 4.4 Bau von Straßen und Wirtschaftswegen:
- 4.5 Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude:

§ 10

Ortsvorsteher

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Nordhausen wird mit seiner Zustimmung bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte das Amt des Ortsvorstehers übertragen.
(§ 21 des Entwurfs des 3. Gesetzes zur' Verwaltungsreform. Landtagsdrucksache 6/4400).
- (2) Die Gemeinde Nordheim bestimmt in ihrer Hauptsatzung. dass der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann. sofern er nicht Mitglied des Gemeinderats ist (§ 76 e Abs. 3 GO).

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die am Tage. des Inkrafttretens der Vereinbarung in der bisherigen Gemeinde' Nordhausen tätigen Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Nordheim übernommen. Die im Dienst der bisherigen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeiten werden so behandelt. als wenn sie bei der Gemeinde Nordheim erbracht worden wären.

§ 12

Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts

- (1) Im Ortsteil Nordhausen wird im seitherigen Rathaus eine örtliche Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts der Gemeinde Nordheim eingerichtet. Diese Geschäftsstelle kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden.
- (2) Das Bürgermeisteramt Nordheim hält regelmäßig Sprechstunden im Rathaus des Ortsteils Nordhausen ab.
- (3) Der Geschäftsstelle werden zur Erhaltung einer bürgernahen Verwaltung folgende Aufgaben übertragen:

Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständige Dienststelle der Gemeindeverwaltung;

§ 13

Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil Nordhausen

- (1) Friedhof

Der Ortsteil bildet weiterhin einen besonderen Bestattungsbezirk.

- (2) Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Nordhausen wird als Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Nordheim geführt. Sie wird so gefördert, dass sie den Anforderungen eines geordneten Feuerschutzes gerecht wird.

- (3) Schulwesen

3.1 Der Grund- und Hauptschulbesuch erfolgt wie bisher in Nordheim.

3.2 Sofern die Kostentragung bei der Schülerbeförderung durch das Land oder einen sonstigen Träger wegfällt, hat der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über die Höhe der Kostentragung durch die Gemeinde Nordheim zu entscheiden.

(4) Kindergarten

Der vorhandene Kindergarten ist zu erhalten. Bei Bedarf sind weitere Kindergartenplätze zu schaffen. Im Bebauungsplan "a la redoute" ist zur Errichtung eines neuen Kindergartens ein gemeindeeigenes Grundstück ausgewiesen.

(5) Förderung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist durch Bereitstellung eines ausreichenden und guten Wegenetzes zu fördern.

(6) Krankenpflegeverein

Die Gemeinde Nordheim wirkt darauf hin, dass die Krankenpflege im Ortsteil Nordhausen in gleicher Weise wie im übrigen Gemeindegebiet durchgeführt wird.

(7) Wasserversorgung

Die Gemeinde Nordhausen ist Mitglied der Wasserversorgungsgruppe "Unteres Zabergäu". Sie wird auch künftig aus diesem Verband versorgt, solange dieser die Lieferungsanforderungen in Wasserqualität und -Menge ausreichend erfüllt. Der Wasserzins für die Abnehmer in Nordhausen wird nur in der Höhe erhoben, wie er sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung dieses Versorgungsbereichs ergibt.

(8) Sportanlage

Die Gemeinde Nordhausen verfügt über einen Sportplatz. Dem Sportgelände angegliedert ist das Vereinsheim des TSV Nordhausen mit Umkleide- und Duschräumen. Die Unterhaltung dieser Anlage ist ebenso durchzuführen wie bei Vergleichswesen Anlagen im übrigen Gemeindegebiet.

(9) Turn- und Gemeindehalle. Vereinsraum

Die Turn- und Gemeindehalle Nordhausen und der Vereinsraum im Gebäude Hauptstraße 14 stehen den örtlichen Vereinen und den Einwohnern in gleicher Weise wie bisher zur Verfügung.

- (10) Die übrigen im Ortsbereich Nordhausen vorhandenen öffentlichen Einrichtungen sind durch die Gemeinde Nordheim zu unterhalten, solange sie erforderlich sind und kein Ersatz beschafft wurde.

§ 14

Verwirklichung von Aufgaben im Ortsteil Nordhausen

- (1) Die Gemeinde Nordheim verpflichtet sich, den Ortsteil Nordhausen wie das übrige Gemeindegebiet mit öffentlichen Investitionsmitteln im Rahmen der jährlichen Haushaltspläne bereitzustellen. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde Nordheim, die im Ortsteil Nordhausen anfallenden Aufgaben mindestens in dem Umfang und der zeitlichen Folge zu erledigen, wie dies der Gemeinde Nordhausen bei weiterer Eigenständigkeit möglich gewesen wäre. Auf den mehrjährigen Finanzplan der Gemeinde Nordhausen wird verwiesen.

- (2) Folgende Aufgaben sind, soweit sie von der Gemeinde Nordhausen noch nicht in Angriff genommen bzw. abgewickelt wurden, unverzüglich zu erfüllen:
 - 2.1 Ausbau des im Bebauungsplan "au dessus le village" ausgewiesenen Friedhofneubaus nach den vorliegenden Plänen . des Gartenarchitekten Dupper, Bad Friedrichshall.

 - 2.2 Restlicher Ausbau der Ortsstraßen im Neubaugebiet "au dessus le village" die notwendigen Finanzierungsmittel stehen als Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 1973 zur Verfügung.

 - 2.3 Neuanlage eines sportgerechten 2. Sportplatzes im Sportgelände.

 - 2.4 Neubau eines Feuerwehrgerätemagazins sowie Anschaffung eines Löschfahrzeugs für den Löschzug Nordhausen.

 - 2.5 Baulandumlegung und -Erschließung des Bebauungsplangebiets "a la redoute" einschl. der Anlegung des geplanten Kinderspiel und Bolzplatzes.

 - 2.6 Abwicklung der im Gange befindlichen Rebflurbereinigung Nordhausen IR nach den Beschlüssen des Gemeinderats Nordhausen.

- (3) Zur räumlichen Verbindung der beiden Ortsteile Nordheim und Nordhausen verpflichtet sich die Gemeinde Nordheim zur unverzüglichen Durchführung folgender Vorhaben:
 - 3.1 Ausbau eines Verbindungswegs im Zuge des FW 49 (Nordhausen) . in östlicher Richtung zwischen Nordhausen und dem Schul- und Sportgelände Nordheim einschl. der Einrichtung der notwendigen Beleuchtung.

 - 3.2 Ausbau einer Straßenbeleuchtung entlang der L 1106 zwischen Nordheim und Nordhausen.

(4) Die Gemeinde Nordheim erteilt zur Durchführung folgender Vorhaben der Gemeinde Nordhausen im Rechnungsjahr 1974 gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom 25.10.1973 ihre Zustimmung:

- 4.1 Grunderwerb zur Abrundung des bestehenden Sportgeländes sowie Grunderwerb und Ausbau eines 2. Sportplatzes:
- 4.2 Bau eines Feuerwehrgerätemagazins und Anschaffung, eines Feuerwehrfahrzeugs.
- 4.3 Baulandumlegung und -Erschließung des Neubaugebiets "a la redoute".

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird der Ortsteil Nordhausen durch den Ortschaftsrat vertreten. Er kann auch die Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.

§ 16

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsabschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine besonderen Ansprüche gegen die Gemeinde Nordheim. Die §§ 5 und 6 bleiben davon unberührt.

§ 17

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft.